

STATUTO

SOZIALE GENOSSENSCHAFT ZENTRUM TAU

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale: APPIANO SULLA STRADA DEL
VINO BZ VIA PILLHOF 37

Numero REA: BZ - 182035

Codice fiscale: 02485790212

Forma giuridica: COOPERATIVA SOCIALE

Indice

Parte 1 - Protocollo del 07-12-2012 - Statuto completo	2
--	---

**Beilage A zur Urkunde von 22.11.2012
Rep. Nr. 119070 Racc. Nr. 29318**

S A T Z U N G
der Sozialen Genossenschaft Zentrum Tau

TITEL I
BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Es wird die soziale Genossenschaft Zentrum Tau gegründet.

Auf die Genossenschaft finden, sofern der Titel VI des Zivilgesetzbuches und die für Genossenschaften und speziell für soziale Genossenschaften vorgesehenen Sondergesetze nichts anderes vorsehen, die Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung. Die Genossenschaft ist laut Gesetz als Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung definiert.

Die soziale Genossenschaft Zentrum Tau hat ihren Sitz in der Gemeinde Eppan an der Weinstrasse, Frangart – Pillhofstrasse Nr. 37 (BZ). Mit Beschluss des Verwaltungsrates und im Hinblick auf die Ziele der Genossenschaft können Zweigniederlassungen, Zweigstellen und Agenturen, sowohl in Italien als auch im Ausland, errichtet werden.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft besteht bis zum 31.12.2100. Ihre Dauer kann im Sinne des Gesetzes mit Beschluss der Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II
ZWECK UND GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft wird geleitet und geregelt von den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und verfolgt keinerlei Zwecke privater Spekulation. Die Genossenschaft bezweckt im allgemeinen Interesse der Gesellschaft die Förderung des Menschen aus ganzheitlicher Sicht und die soziale Integration der Bürger, ob diese nun Mitglieder sind oder nicht, insbesondere jener Menschen, welche in den verschiedenen Krisen und Belastungssituationen des Lebens Hilfe brauchen, in dem die zur Verfügung stehenden menschlichen Fähigkeiten und materiellen Ressourcen rationell genutzt werden.

So bezweckt die Genossenschaft einerseits Menschen durch soziale, ethische und religiöse Befähigung und Formung Halt zu geben, Menschen in Krisensituationen aufzufangen, Paar- und Familienbegleitung aus psychologischer und spiritueller Sicht zu bieten und andererseits Menschen zu beschäftigen, die diese Aufgaben wahrnehmen.

Das Ziel der arbeitenden Mitglieder ist es, durch eine gemeinsame Führung und die eigene Arbeitstätigkeit die Beschäftigung und bessere wirtschaftliche, soziale und berufliche Bedingungen zu sichern. Die Genossenschaft wird sich bei der Ausführung ihrer Tätigkeit vorwiegend der beruflichen Leistungen der Mitglieder bedienen; ihre Verwaltung bezweckt vor allem die Umsetzung des Prinzips des gegenseitigen Austausches gemäß Art. 2512 ff. ZGB.

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch über Dritte, die nicht Mitglied sind, ausüben. Um die gesellschaftlichen Zielsetzungen und die Gegenseitigkeit gemäß Gesetz Nr.142 vom 3.04.2001 in geltender Fassung umsetzen zu können, gehen die Mitglieder mit der Genossenschaft ein weiteres Arbeitsverhältnis ein, in abhängiger oder selbständiger Form oder in jeglicher anderer Form, die von der italienischen Gesetzgebung zugelassen ist.

Die Durchführung der Arbeitsleistungen der Mitglieder wird von einer eigenen Geschäftsordnung, gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.04.2001, geregelt.

Was die gegenseitigen Beziehungen betrifft, so muss die Genossenschaft das Prinzip der gleichgestellten Behandlung befolgen.

Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Gegenseitigkeit und hat das Erbringen von gemeinnützigen, sozial-, gesundheits- erziehungsbezogenen und kulturellen Dienstleistungen auf unternehmerischer Basis zum Ziel.

Art.4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrages der Genossenschaft, wie er oben definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, entfaltet die Genossenschaft ihre Tätigkeit durch die Erbringung von sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen.

Im Einzelnen hat sie zum Gegenstand:

- a) die soziale, ethische und religiöse Formung und Befähigung zu kultureller Sensibilität und sozialisierenden Einsätzen, vorwiegend Jugendlicher und junger Erwachsener, grundsätzlich aber aller interessierten Personen;
- b) die psychologische und spirituelle Begleitung von Menschen, die Hilfe in psychisch belastenden Situationen brauchen;
- c) Einzel-, Paar- und Familienbegleitung aus psychologischer und spiritueller Sicht;
- d) verschiedene Dienste der pädagogischen, psychologischen und spirituellen Begleitung anzubieten, sowohl im präventiven Sinn, als auch bei akuten und chronischen Entwicklungsstörungen, wie auch zur Stabilisierung nach überstandenen Störungen;
- e) die Bedeutung dieser Bereiche durch Öffentlichkeitsarbeit bewusst zu machen, Programme für ihre Vertiefung anzubieten und sie durch verschiedene Projekte zu erforschen;
- f) das Angebot von Ausbildungs- und Fortbildungskursen, Symposien, Tagungen udgl. im Bereich der Gemeinnützigkeit, des Sozialen, der Erholung, der Beratung und der Kultur für Mitglieder und Dritte;
- g) die Beherbergung und Verpflegung der betroffenen Menschen;
- h) die Beteiligung an Organisationen und Körperschaften, die direkt oder indirekt darauf abzielen, die Genossenschaft zu betreuen, zu fördern oder dieselbe in betrieblicher, organisatorischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder fachlicher Hinsicht zu unterstützen, zu fördern und zu konsolidieren;
- i) die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder als auch der betreuten Menschen auf dem Gebiet der seelischen und spirituellen Betreuung sowie die Förderung aller Initiativen, die geeignet sind, ihre sozialen Verhältnisse zu verbessern;

Die Genossenschaft kann zur Entfaltung ihrer Tätigkeit jede weitere mit dem erwähnten Gegenstand zusammenhängende oder ähnliche Aktivitäten abwickeln und alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, wie z.B. Immobilien-, Mobiliar-, Finanzgeschäfte, Abmachungen, Abkommen, Konventionen abwickeln, die zur Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig sind oder jedenfalls direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen und alle weiteren Initiativen ergreifen, die zur Erreichung dieser Zwecke dienlich sind, einschließlich der Entgegennahme von Schenkungen und Beiträgen.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren.

TITEL III MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber das gesetzliche Mindestmaß nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten.

Es können alle handlungsfähigen Einzelpersonen Mitglieder sein, vor allem jene, die eine Berufserfahrung in den Tätigkeitsbereichen der Genossenschaft gesammelt haben oder die zur Umsetzung der Gesellschaftsziele durch ihren Arbeitseinsatz beitragen können. Die Zulassung bezweckt die tatsächliche Gegenseitigkeit und Beteiligung des Mitgliedes an der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft; die Zulassung muss der Wirtschaftskraft der Genossenschaft genügen, damit den Interessen der Mitglieder, auch unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie, entsprochen werden kann.

Die Personen, die selbständig dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit in Konkurrenz oder Gegensatz zur Genossenschaft ausüben, können nicht als Mitglieder zugelassen werden, außer der Verwaltungsrat entscheidet anders gemäß der Sonderregelungen im Bereich der Arbeitergenossenschaften. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat die wirtschaftlichen Bereiche und Märkte, in denen die Mitglieder tätig sind, und das Ausmaß ihrer Tätigkeit berücksichtigen. Weiters können auch die gesellschaftlich benachteiligten Personen, denen die Dienste der Genossenschaft gewidmet sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

Im Einzelnen können Mitglied der Genossenschaft werden:

- a) Personen, die ihre Arbeit freiwillig und ehrenamtlich und nicht in Durchführung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen, unentgeltlich und auch ohne jede indirekte Gewinnabsicht, sondern ausschließlich aus Solidaritätsgründen leisten;
- b) Personen, die ihre Arbeit freiwillig und ehrenamtlich und nicht in Durchführung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen, unentgeltlich und auch ohne jede indirekte Gewinnabsicht, sondern ausschließlich aus Solidaritätsgründen leisten, jedoch die Absicht bekunden, Arbeit gegen Entgelt zu leisten. Den freiwilligen und ehrenamtlichen Genossenschaftsmitgliedern können nur die belegten Kosten, die sie tatsächlich ausgelegt haben, vergütet werden;
- c) Personen, die ihre Arbeit gegen Entgelt leisten;
- d) die Abnehmer der Dienste der Genossenschaft oder deren Familienangehörigen;
- e) juristische Personen, wenn die Genossenschaft hierzu die Voraussetzung hat (Mitgliederanzahl).

Die Anzahl der freiwillig und ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder gemäß Punkt a) und b) dieses Artikels darf nicht mehr erreichen, als dies das Gesetz vorsieht (zum Zeitpunkt der Satzungerstellung höchstens die Hälfte aller Mitglieder).

Unterstützende Mitglieder werden im nachfolgenden Titel IV behandelt.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer Mitglied werden möchte, muss ein schriftliches Gesuch vorlegen, in dem er folgendes angeben muss:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Steuernummer;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und etwaige Berufserfahrung in den Tätigkeitsbereichen der Genossenschaft;
- c) spezifische Kompetenzen und die Absicht ein Arbeitsverhältnis gemäß Art. 3 dieser Satzung und der Geschäftsordnung abschließen zu wollen und die Erklärung, letztere zur Kenntnis genommen zu haben;

- d) die Höhe des Anteils, den er zu zeichnen gedenkt;
- e) die Erklärung, dieser Satzung zu kennen und sie anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten;
- f) den Beweggrund für das Gesuch und die Mitgliederkategorie, in die er eingetragen zu werden wünscht;

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der in den Artikeln 5, 8, 16 bis 20 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen. Bei der Aufnahme von entgeltlich mitarbeitenden Mitgliedern muss die berufliche Eignung gegeben sein.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrags auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Rechte und Pflichten des Mitgliedes)

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Vollversammlungen der Genossenschaft sowie deren Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) an den Vorteilen der Genossenschaft teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) in das Mitgliederbuch und in das Protokollbuch der Vollversammlung sowie in den Jahresabschluss Einsicht zu nehmen und auf eigene Kosten Auszüge von den angeführten Büchern zu verlangen;
- d) in das Protokollbuch des Verwaltungsrates Einsicht zu nehmen, wenn der entsprechende Antrag von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich gestellt wird;
- e) die unter Punkt c) und d) genannten Rechte stehen jenen Mitgliedern nicht zu, die gegenüber der Genossenschaft mit Zahlungen oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen in Verzug sind.

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus der Satzung erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Kapitals;
 - der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
 - des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;
- b) zur Einhaltung der Satzung, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse;
- c) ihre beruflichen Fähigkeiten und ihre Arbeitsleistung je nach Art und Stand der ausgeübten Tätigkeit und im Verhältnis der vorhandenen Arbeitsmenge zur Verfügung zu stellen, wie im zusätzlichen Arbeitsverhältnis vorgesehen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der Genossenschaft;
- d) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit dem Betrag des erworbenen Geschäftsanteiles nach Maßgabe des Gesetzes zu haften;
- e) die Schadenersatzleistungen, die der Verwaltungsrat über das Mitglied wegen Verletzung der Satzung, der Organbeschlüsse oder der Geschäftsordnung verhängt, zu be-

zahlen bzw. mit seinem Guthaben verrechnen zu lassen. Die Höhe der Schadenersatzleistung wird vom Verwaltungsrat festgelegt und richtet sich nach dem Ausmaß des der Genossenschaft zugefügten Schadens, der sich an den Fixkosten der zutreffenden Geschäftsjahre orientiert.

Wenn kein Aufsichtsrat besteht, haben die Mitglieder, die nicht an der Verwaltungstätigkeit teilnehmen, das Recht, von den Verwaltern über den Geschäftsverlauf unterrichtet zu werden und auch mit Hilfe von Fachleuten ihrer Wahl in die Gesellschaftsbücher und Verwaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder, welche dazu in den Büchern und Verwaltungsunterlagen gemäß Art. 2476 ZGB Einsicht nehmen wollen, müssen einen schriftlichen Antrag, eingeschrieben mit Rückantwort, mindestens 15 Tage vorher an den Verwaltungsrat stellen. Die Prüftätigkeit kann in allen Monaten des Jahres, mit Ausnahme der Monate Januar, August und Dezember durchgeführt werden:

- am Verwaltungssitz der Genossenschaft;
- während der normalen Arbeitszeit an den Arbeitstagen der Genossenschaft;
- in einer Art und Weise, dass dadurch weder die Genossenschafts- noch die Verwaltungstätigkeit behindert wird;
- die Mitglieder und die Fachleute wenden sich dazu ausschließlich an die Verwalter und nicht an das Personal;
- die Kontrollen betreffen nur die Geschäftsgebarung der Genossenschaft;
- im Geschäftsjahr kann jedes Mitglied nur einmal von diesem Recht Gebrauch machen.

Die überprüfenden Mitglieder dürfen Erkenntnisse und Informationen aus diesen Kontrollen nicht für Konkurrenz Zwecke missbrauchen.

Als Erfüllungsort für die Beziehungen zwischen Mitglied und Genossenschaft gilt das im Mitgliederbuch aufscheinende Domizil des Mitgliedes. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben erfolgen.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
- b) durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt;
- c) durch Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, wie sie in diesen Satzungen festgelegt sind.

Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Mitglied jederzeit aus der Genossenschaft austreten:

- a) wenn es die Voraussetzung für die Zulassung nicht mehr erfüllt;
- b) wenn es nicht mehr zur Umsetzung der genossenschaftlichen Zielsetzungen beitragen kann;
- c) wenn sein abhängiges Arbeitsverhältnis aus berechtigtem objektivem Grund beendet wurde;
- d) wenn sein Arbeitsverhältnis, das nicht abhängiger Art war, mit einer Mitteilung der Genossenschaft beendet wurde;
- e) bei einer nicht geringfügigen Nichterfüllung von Seiten der Genossenschaft;
- f) wenn sein Arbeitsverhältnis welcher Art auch immer, wegen Rücktritt des Dienstnehmers beendet wurde.

Der Austrittsantrag kann jederzeit an die Genossenschaft mittels Einschreiben oder mittels Abgabe am Genossenschaftssitz gegen Empfangsbestätigung, gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens sechs Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied:

- a) nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) die Verpflichtungen, die vom Gesetz, der Satzung, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) diese Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen; wenn dadurch auch nur eine vorübergehende Fortsetzung der vertraglichen Vereinbarung unmöglich wird, kann die Frist von 60 Tagen nicht eingeräumt werden;
- d) nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals der Genossenschaft, aus welchem Grund auch immer, die geschuldeten Beträge nicht durchführt;
- e) ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenztätigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben oder welches in einer, den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbarenden Weise handelt, besonders wenn ein Mitglied die Genossenschaft materiell oder moralisch schädigt oder Unordnung und Zwietracht unter den Mitgliedern hervorruft;
- f) das abhängige Arbeitsverhältnis aus disziplinären, wichtigem oder subjektiv rechtfertigendem Grund (*giusta causa o giustificato motivo*) aufgelöst wird;
- g) das zusätzliche abhängige oder unabhängige Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- h) bei entgeltlich mitarbeitenden Mitgliedern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand erfüllt sind;
- i) nicht mehr fähig ist, an der Arbeit der Genossenschaft teilzunehmen.

Den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 11 (Maßnahmen im Falle von Austritt und Ausschluss)

Wenn nicht anderes vom Verwaltungsorgan beschlossen wurde, folgt auf den Beschluss des Austrittes und des Ausschlusses des arbeitenden Mitgliedes die Auflösung des gemäß Artikel 5 begonnen zusätzlichen Arbeitsverhältnisses.

Art. 12 (Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des voll eingezahlten und eventuell laut Artikel 19 aufgewerteten Geschäftsanteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses durchgeführt.

In Abweichung zur Bestimmung des Art. 2535 Abs.2 ZGB sowie Art. 9 des Gesetzes Nr. 59/1992 wird die Rückzahlung des eingezahlten Aufpreises beim Austritt, Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes ausgeschlossen.

Art. 13 (Tod des Mitgliedes)

Verstirbt ein Mitglied, so haben die Erben oder Vermächtnisnehmer das Recht auf Rückerstattung des voll eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 19 aufgewerteten Geschäftsanteils.

Art. 14 (Rechtliche und wirtschaftliche Behandlung der arbeitenden Mitglieder)

Die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung der arbeitenden Mitglieder wird durch eine eigene von der Vollversammlung genehmigte Geschäftsordnung geregelt, wobei das abhängige oder unabhängige Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

Für die Mitglieder mit einem zusätzlichen abhängigen Arbeitsverhältnis nimmt die Geschäftsordnung insbesondere auf anzuwendende Tarifverträge Bezug, sowie auf Mindestbeträge der gesamtstaatlichen Tarifverträge unter Berücksichtigung der Mengen und Qualität der geleisteten Arbeit.

Haben die Mitglieder Verträge für nicht abhängige Arbeit, so wird die gesamte Behandlung im Verhältnis zur Menge und Qualität der geleisteten Arbeit berechnet; in Ermangelung spezifischer Tarifverträge und –abkommen darf diese Behandlung nicht weniger als eine durchschnittliche, für ähnliche Fälle vorgesehene Behandlung, ausmachen.

Die Geschäftsordnung kann die wirtschaftlichen, produktiven und finanziellen Schwellenwerte festlegen, auf Grund derer die Vollversammlung den Krisenstand der Genossenschaft ausrufen und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen festlegen kann.

Die Genossenschaft betreut die Arbeitseingliederung des Mitglieds in ihre Betriebsorganisation und fördert seine volle Beschäftigung auf Grund des Produktionsbedarfes.

Sollten die marktwirtschaftlichen, produktiven und organisatorischen Bedingungen den Einsatz aller oder eines Teiles der Mitglieder nicht erlauben, kann der Verwaltungsrat die Unterbrechung und/oder Einschränkung der Arbeitsleistung der Mitglieder beschließen.

Die eventuelle Dauer der Untätigkeit wird rechtlich und wirtschaftlich als neutraler Zeitraum betrachtet.

TITEL IV FÖRDERKREIS

Art. 15 (Statut)

Die Genossenschaft baut einen Förderkreis zur Unterstützung der Tätigkeit des Zentrums Tau auf. Das Verhältnis zwischen dem Förderkreis und der Genossenschaft wird in der Geschäftsordnung geregelt

TITEL V EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 16 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder zusammensetzt, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht überschreiten;
- b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 17 gebildet wird;
- c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird.

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern.

Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Die Höhe der Geschäftsanteile wird von der Vollversammlung festgelegt.

Art. 17 (Jahresabschluss)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Vorlage für den Jahresabschluss. Diese Vorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese von den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Die Vollversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) den anderen unaufteilbaren Rücklagen.

Im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Aufteilung der Gewinne unter den Mitgliedern, aus welchem Grund auch immer, untersagt, wovon die Verzinsung und Aufwertung der Geschäftsanteile betroffen sind.

Bei Änderung der geltenden Bestimmungen für soziale Genossenschaften müssen für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals das Ausmaß und die Bedingungen, wie sie im Art. 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorgesehen sind, eingehalten werden; ebenso dürfen die Grenzen für die Ausschüttung von Dividenden, wie sie das Zivilgesetzbuch für Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung vorschreibt, nicht überschritten werden.

Art. 18 (Finanzierungsanleihen)

Bei begründetem Finanzierungsbedarf können mit Vollversammlungsbeschluss Finanzierungsanleihen von allen Mitgliedern im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen eingehoben werden, wobei diese auch über die Höhe, die Zeitdauer, die Rückzahlungsmodalitäten und die Verzinsung derselben entscheidet. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist von der Mitgliedschaft unabhängig.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat von einzelnen Mitgliedern Finanzierungsanleihen einheben, wobei die vorhin genannten Modalitäten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend festgelegt werden.

Art. 19 (Rückvergütungen - ristorni)

Der Verwaltungsrat, der die Vorlage des Jahresabschlusses erstellt, kann in der Erfolgsrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt.

Die Vollversammlung beschließt anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses, im Verhältnis zur Qualität und Menge der erbrachten Leistungen und nach den von der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien, über die Zuteilung der Rückvergütungen an die Mitglieder.

Die Vollversammlung kann die Rückvergütung an jedes Mitglied wie folgt beschließen:

- a) mit Zahlungsmitteln;
- b) durch proportionale Aufwertung der Geschäftsanteile.

TITEL VI GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 20 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Aufsichtsrat, falls vom Gesetz vorgesehen;

Vollversammlung

Art. 21 (Vollversammlungen)

Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (z.B. Telefax und E-Mail und anderes), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens acht Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung versandt wurde.

Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens acht Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: „Dolomiten“, „Neue Südtiroler Tageszeitung oder „Alto Adige“.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Provinz Bozen), den Tag und die Uhrzeit der Einberufung.

Die Versammlung muss innerhalb von zwanzig Tagen nach einem Antrag einberufen werden, wenn diesen mit Angabe der Tagesordnung, einer oder mehrere Verwalter, das Kontrollorgan oder so viele Mitglieder einbringen, die mindestens ein Drittel der Stimmen ausmachen. Wenn der Verwaltungsrat nicht handelt, wird die Einberufung vom Kontrollorgan vorgenommen, sofern es ernannt ist.

Sie kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als rechtmäßig einberufen, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Verwalter und der effektiven Aufsichtsräte, wenn letztere bestellt wurden, anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen der Tagesordnung widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 22 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung

- 1) genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung des Gewinnes oder die Abdeckung der Verluste sowie über die Auszahlung der Rückvergütung;
- 2) beschließt den Jahresbericht über die Umsetzung des Genossenschaftszweckes und die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- 3) beschließt über die Stückelung und die Höhe der Geschäftsanteile;
- 4) wählt den Obmann, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates in getrennten Wahlgängen und legt deren Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrages fest;
- 5) wählt den Aufsichtsrat, sofern dieser zu bestellen ist und legt dessen Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrages fest;
- 6) ernennt den mit der Buchprüfung Beauftragten, sofern dieser zu bestellen ist und legt dessen Vergütung fest;
- 7) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- 8) beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 17 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 23 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht gegeben.

Die ordentliche Vollversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung.

Die außerordentliche Vollversammlung beschließt mit zwei Drittmehrheit der anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft wird mit der Mehrheit aller Mitglieder gefasst.

Art. 24 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben. Wenn mit Stimmzetteln abgestimmt wird, so muss gewährleistet bleiben, dass es eine offene Wahl bleibt.

Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, kann aber auch durch Akklamation stattfinden. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. In anderer Form kann die Wahl nur dann durchgeführt werden, wenn die betreffende Wahlart beantragt wird und kein anwesendes Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Für die Wahl des Verwaltungsrates kann jedes Mitglied so viele Vorzugsstimmen abgeben, als Mandate zu vergeben sind.

Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang unter jenen Personen statt, die gleich viel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Art. 25 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das Stimmrecht besitzt und derselben Gruppe der ordentlichen oder unterstützenden Mitglieder angehört und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen.

Ein Mitglied kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 26 (Vorsitz in der Vollversammlung)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.

Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss. Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Verwaltungsrat

Art. 27 (Verwaltungsrat)

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus weiteren ein bis fünf Verwaltungsräten zusammensetzt, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den ordentlichen Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Die Verwalter bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Sie sind von der Stellung einer Kautionsbefreiung.

Art. 28 (Aufgaben der Verwalter)

Die Verwalter sind mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz oder Statut der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, welche die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle sechs Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Charakteristiken wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 29 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E-Mail wenigstens fünf Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter und die Mitglieder des Aufsichtsrats wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindlichen Verwalter anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Verlangen auch nur eines Verwaltungsratsmitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 30 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Wenn fördernde Mitglieder, die zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt worden sind, ihre Anteile im Laufe ihrer Amtszeit ganz oder teilweise veräußern, verlieren sie ihr Amt als Verwaltungsratsmitglieder.

Scheiden alle Verwalter aus, muss der Aufsichtsrat, sofern er besteht, die Vollversammlung unverzüglich einberufen. Der Aufsichtsrat kann zwischenzeitlich die Geschäfte der ordentlichen Verwaltung durchführen. Besteht der Aufsichtsrat nicht, muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt. Ist die Einberufung wie oben nicht möglich, kann jedes Mitglied diese vornehmen.

Art. 31 (Vergütung für die Verwalter)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach An-

hören des eventuell bestellten Aufsichtsrates, die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter, einschließlich jener mit besonderen Aufgaben, festsetzen.

Art. 32 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.

Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates anderen Verwaltern oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 33 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung entweder direkt oder aus der Mitte der drei effektiven Mitglieder gewählt.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt an dem Tag, an dem die Vollversammlung den Jahresabschluss über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt.

Die Aufsichtsräte sind wiederwählbar.

Die jährliche Vergütung für die Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Amtszeit festgelegt.

Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern zusammen, die im Verzeichnis beim Justizministerium eingetragen sind, so führt er auch die Buchprüfung durch. Wenn sich die Aufsichtsräte bei der Durchführung ihrer Aufgaben eigener Hilfskräfte bedienen, kann der Verwaltungsrat letzteren den Zugang von vertraulichen Informationen verweigern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses sowie an den Vollversammlungen teilnehmen.

Der Aufsichtsrat muss wenigstens einmal alle neunzig Tage zusammentreten. Im Bericht zum Jahresabschluss muss der Aufsichtsrat über die Kriterien berichten, die in der Ausübung der Tätigkeit zur Erreichung des Genossenschaftszweckes angewendet worden sind.

Art. 34 (Buchprüfer)

Wenn die Pflicht zur Ernennung des Aufsichtsrates besteht und dieser nicht die Voraussetzungen zur Durchführung der Buchprüfung hat, so muss die Vollversammlung einen externen Buchprüfer ernennen, sofern das Gesetz nicht anders bestimmt. Die Amtsdauer für die Ernennung deckt sich mit jener des Aufsichtsrates.

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN TITEL VII

Art. 35 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen. Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen können auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Art. 36 (Vorzeitige Auflösung)

Die Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest. Sie werden vorzugsweise aus den Mitgliedern gewählt.

Art. 37 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- Für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- Für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

Art. 38 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die Vorschriften des Artikels 2514 ZGB.

Art. 39 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente“).

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind, soweit vereinbar, die Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwendbar.

Gez. Reider Georg

Gez. Herald Kleewein, Notar L.S.

Io sottoscritto dott. Herald Kleewein, notaio in Bolzano ed iscritto al collegio notarile di Bolzano, certifico che la presente é copia su supporto informatico conforme all'originale del documento su supporto cartaceo, ai sensi dell'art. 22 del D. Lgs. 82/2005, che si trasmette ad uso del Registro delle Imprese.

F.to Herald Kleewein

ESENTE da imposta di bollo ai sensi dell'art. 34 D.P.R. 1973/601.